

Landgericht Berlin

BESCHLUS

§§ 48 Abs. 3 WEG; 40, 49a Abs. 1 GKG

- 1. Nach § 40 GKG richtet sich der Streitwert nach den Anträgen zu Beginn des jeweiligen Rechtszuges. Maßgeblich ist mithin der Umfang der Beschlussanfechtung in der Klageschrift. Etwaige Beschränkungen im Rahmen der Klagebegründung ändern hieran nichts.**
- 2. Der Streitwert kann sich jedoch mit Eingang der Klagebegründung reduzieren. Dem steht auch nicht entgegen, wenn die Kläger weiterhin einen uneingeschränkten Sachantrag angekündigt hatten. Denn Sachanträge sind grundsätzlich auslegungsfähig und auch auslegungsbedürftig, wenn sich aus dem Inhalt der Klagebegründung ein dem Sachantrag entgegenstehendes Klagebegehren ergibt.**

LG Berlin, Beschluss vom 08.04.2016 - 53 T 9/16 WEG

Die 53. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat am 08.04.2016 beschlossen:

Tenor:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 14. Januar 2016 - 772 C 30/15 - dahingehend geändert, dass für die Klageanträge zu 1) und 2) für den Zeitraum bis zum 19. Mai 2015 ein Streitwert von 7.148,74 EUR und für den Zeitraum ab dem 20. Mai 2015 ein solcher von 450,00 EUR festgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gerichtsgebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten ist nach §§ 68 GKG, 32 Abs. 2 RVG zulässig. In der Sache hat sie teilweise Erfolg.

Nach § 40 GKG richtet sich der Streitwert nach den Anträgen zu Beginn des jeweiligen Rechtszuges. Maßgeblich ist mithin der Umfang der Beschlussanfechtung in der Klageschrift. Etwaige Beschränkungen im Rahmen der Klagebegründung ändern hieran nichts. Insbesondere hat der Gesetzgeber die Beschlussanfechtung nicht nach dem Modell des Berufungsverfahrens in Zivilsachen ausgestaltet, in dem der Umfang der Anfechtung gemäß § 520 Abs. 3 Nr. 1 ZPO ausdrücklich erst mit Ablauf der Begründungsfrist klargestellt werden muss (OLG Stuttgart ZMR 2012,

560-563; LG München ZMR 2015, 61,62).

In Bezug auf die Gerichtsgebühren kommt es mithin allein auf den Inhalt der Klageschrift an. Im Rahmen der Klageschrift haben die Kläger die Beschlüsse vom 17. März 2015 zu TOP 3, 4 und 16 uneingeschränkt angefochten. Hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Beschlüsse zu TOP 3 und 4 ist mithin nach § 49a GKG als Bemessungsgrundlage die Gesamtbelastung aus der Jahresabrechnung zu Grunde zu legen. Das hälftige Gesamtinteresse nach § 49a Abs. 1 Satz 1 GKG beträgt danach 7.148,74 EUR, das fünffache klägerische Einzelinteresse nach § 49a Abs. 1 Satz 2 GKG 10.140,90 EUR, weshalb nach § 49a Abs. 1 Satz 1 GKG das hälftige Gesamtinteresse für die Streitwertfestsetzung maßgeblich ist.

Für eine weitere Reduzierung des Streitwerts ist im Rahmen des § 49a GKG nach Ablösung der Wertvorschrift des § 48 Abs. 3 WEG a.F. kein Raum mehr (KG ZMR 2014, 230-232).

Der Streitwert hat sich jedoch mit Eingang der Klagebegründung reduziert. Denn die Kläger haben im Rahmen der Klagebegründung unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass sie sich hinsichtlich der Genehmigungsbeschlüsse über die Jahresabrechnung ausschließlich gegen die Position "Große Instandsetzungen" in Höhe von 900,00 EUR wenden und sie lediglich insoweit eine Abänderung der Beschlüsse begehren. Es lag mithin nach dem Inhalt der Begründungsschrift nunmehr eine Teilanfechtung und damit eine teilweise Klagerücknahme vor (vgl. OLG Stuttgart a.a.O.). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Kläger weiterhin einen uneingeschränkten Sachantrag angekündigt hatten. Denn Sachanträge sind grundsätzlich auslegungsfähig und auch auslegungsbedürftig, wenn sich aus dem Inhalt der Klagebegründung ein dem Sachantrag entgegenstehendes Klagebegehren ergibt. Im Zweifel hätte das Amtsgericht auf einen sachdienlichen Antrag nach § 139 ZPO hinwirken müssen.

Das nach § 49a Abs. 1 Satz 1 GKG maßgebliche hälftige Gesamtinteresse für die Anfechtung der Beschlüsse zu TOP 3 und 4 beläuft sich danach ab diesem Zeitpunkt auf 450,00 EUR.

Die Streitwertfestsetzung bezüglich der Klageanträge zu 3) und 4) ist mit der Beschwerde nicht angegriffen worden.